

Honorarvereinbarung und Aufklärung für Privatpatienten

zwischen Herrn / Frau _____

und Andrea Soppart Physiotherapeutin, Spiraldynamik® Lizenzpartnerin

Ihr Termin umfasst rund 55 Minuten und kostet **90,- €**.

Berechnungsgrundlage für das Honorar sind privatärztliche Heilmittelverordnungen:

Privatärztliche Verordnung	Regels.	Multpl	Honorar
Physiotherapie (Krankengymnastik)	14,96€	≤ 2,2	28,-€ - 33,-€
Physiotherapie (Krankengymnastik) als Doppelbehandlg			56,-€
Massage einzelner oder mehrerer Körperteile (KMT)	10,51€	≤ 2,1	17,-€ - 22,-€
Massage als Doppelbehandlung			34,-€
Manuelle Therapie	16,61€	≤ 2,1	35,-€
Wärmepackung	9,15€	≤ 1,8	13,-€ - 16,-€
Krankengymnastik auf neurophysiolog. Grundlage (PNF-Z)	20,76€	~1,9	39,-€

Dieser Betrag umfasst:

- Heilmittel laut Rezept
- Erstbefund, Selbstbeurteilung und Verlaufsdocumentation,
- Erstellung eines individuellen Übungsprogramms
- Ggfls. Anwendung von Matrix-Rhythmus-Therapie, manuelle Faszientechniken, hochwertigen Natur-Massage-Ölen, Hot Stones und Medi-Tapes
Training auf dem SensoPro-Trainer
Beratung von Eltern und Lebenspartnern innerhalb der Behandlung,
Telefonate (bes. mit behandelnden Ärzten), Porto, Ausleihen von Literatur u.a.

Dieser Betrag umfasst nicht: Tapematerial, Kostenvoranschläge für Versicherungen u.a.

Als Behandlung ist vorgesehen:.....

Sollten bei Ihnen nach der Behandlung außergewöhnliche Störungen auftreten, benachrichtigen Sie bitte umgehend Ihre/n Behandler/In.

Die Vergütung der Behandlungen ist nach Erhalt der Rechnung sofort fällig.

Sollten Sie zum vereinbarten Termin nicht erscheinen oder nicht mindestens 24 Std. vorher telefonisch abgesagt haben, erheben wir i.d.R. eine Ausfallgebühr von 50,00 € in bar.

Ich wurde über die anzuwendenden Maßnahmen, sowie die Bedingungen und Risiken der Behandlung aufgeklärt und konnte alle mich interessierenden Fragen klären.

Köln, den

.....
Unterschrift Patient

.....
A.Soppart

Weitere Informationen zur Honorarvereinbarung:

Es existiert keine amtliche Gebührenliste und keine bundesweit einheitliche Verordnung, die die angemessene Abrechnung von physiotherapeutischen Leistungen regelt.

Die in der Gebührenübersicht für Therapeuten (GebÜTh) festgelegten Vergütungen stellen eine Übersicht der in Deutschland von Heilmittelerbringern abgerechneten üblichen Vergütungen dar. Die jeweils aktuelle Fassung finden Sie unter www.privatpreise.de

Als Basis für alle Berechnungen benutzt die GebÜTh den jeweils zwischen den gesetzlichen Krankenversicherungen und den Heilmittelverbänden vereinbarten Höchstsatz als Regelsatz. Dieser wird dann mit einem Multiplikator zwischen 1,4 bis 2,3 angepasst.

Die gilt ebenfalls für Beihilfeberechtigte.

Die Festlegung von Höchstsätzen in der BundesBeihilfeVerordnung beinhaltet bewusst keine vollständige Kostendeckung der Therapie. Sie ist als eine die Eigenleistung ergänzende Leistung konzipiert und sie ist lediglich verbindlich für die Beihilfestelle im Verhältnis zu dem Beihilfeberechtigten.

Sie ist nicht verbindlich für die PhysiotherapiePraxen im Verhältnis zu ihrem beihilfeberechtigten Patient.

Allen Privatpatienten wird, wie gesetzlich versicherten Patienten, zugemutet, einen Anteil der Physiotherapiekosten selbst zu zahlen.

Die individuelle Preisgestaltung meiner Praxis erklärt sich aus

1. den Regelsätzen mal Multiplikator
2. der Behandlungsdauer von rund 55 min
3. zahlreiche Zusatzqualifikationen, sowie der Spezialisierung auf das Spiraldynamik®-Konzept seit 1998
4. der Lizenzpartnerschaft mit der Spiraldynamik® Med Center AG ab 1.1.2013
5. großzügigen Therapieräumen, hochwertigen Geräten wie Matrix-Rhythmus-Therapie (Resonanz-Faszien-Massage) und SensoPro (Koordinationstraining auf Slacklines mit Tubes)

Sie können sich mit dieser Honorarvereinbarung bei Ihrer privaten Krankenversicherung nach den jeweils für Ihren Versicherungsvertrag gültigen Erstattungsätzen erkundigen.

Deutscher Verband für Physiotherapie (ZVK - NRW)

Amtsgericht Köpenick bestätigt: Private Honorarvereinbarung für Krankenversicherung grundsätzlich bindend 10. Mai 2012 (Az.: 13 C 107/11)

Schließen Patient und Praxisinhaber eine Honorarvereinbarung für eine physiotherapeutische Behandlung ab, muss die private Krankenversicherung des Patienten die Höhe der vereinbarten Vergütung akzeptieren. Dies gilt nur dann nicht, wenn der Patient selbst mit seiner privaten Krankenversicherung niedrigere Vergütungssätze vertraglich vereinbart hat